

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abg. Klein (GRÜNE), eingegangen am 22. Oktober 2001

Niedersächsische Jäger können mit der neuen Jagdzeitenverordnung gut leben! - Die Vögel auch?

Seit kurzem gilt in Niedersachsen eine neue Landesjagdzeiten-Verordnung, zu der die Jagdpresse (*Wild und Hund* 17/2001) titelt: „Man kann gut damit leben“. Der angesprochene Artikel schildert die Ergebnisse, die nach „monatelangem Ringen“ zwischen der Landesjägerschaft und dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erzielt werden konnten. Er lobt die sachlichen Verhandlungen und die Landesregierung, da sie nicht irgendwelchen populistischen Strömungen nachgegeben hat.

Diese Ergebnisse haben den Protest von Vogelschützern hervorgerufen. Das „Komitee gegen den Vogelmord e. V.“ beklagt, dass die neue Verordnung vielfach und in erheblicher Form gegen die Europäische Vogelschutzrichtlinie und weitere Vorgaben der EU-Kommission verstößt. Die EU-Vogelschutzrichtlinie schreibt u. a. vor, dass Zugvögel nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden dürfen. Wegen mangelnder Umsetzung dieser Vorschriften auf Bundesebene ist bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet worden. Auch die neue niedersächsische Verordnung lässt bei zahlreichen Tauben- und Möwenarten, bei Wildgänsen, Stockenten und Rabenvögeln die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeiten bzw. der Zugzeiten zu.

Noch bei der kürzlich verabschiedeten Novellierung des Niedersächsischen Jagdgesetzes wurde ein verbesserter Schutz von Elterntieren durch die Landesregierung besonders herausgestellt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Bei welchen Tieren lässt die Landesjagdzeiten-Verordnung ganz oder teilweise eine Bejagung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten zu, und in welchem zeitlichen Umfang ist das möglich?
2. Bei welchen Zugvögeln ist eine Bejagung während ihres Rückzuges zu den Nistplätzen möglich?
3. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorwurf, dass die Landesjagdzeiten-Verordnung gegen geltendes europäisches Recht verstößt, und wie rechtfertigt sie ggf. diesen Verstoß?
4. Wer war außer der Landesjägerschaft an den „Verhandlungen“ mit dem Landwirtschaftsministerium beteiligt und in welcher Form (z. B. andere Jagdverbände, Umwelt- und Naturschutzverbände)?
5. Wo und wie unterscheidet sich die niedersächsische Verordnung von der kommenden Bundesjagdzeiten-Verordnung?

(An die Staatskanzlei übersandt am 30. Oktober 2001 – II/721 – 903)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
– 404-65002-243.2 –

Hannover, den 14. Dezember 2001

Zu 1:

Die Niedersächsische Verordnung über Jagdzeiten (NJagdzeitVO) vom 6. August 2001 lässt bei keiner der dort aufgeführten Tierarten eine Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeiten zu.

Für die nachstehenden Federwildarten, deren Jagdzeiten nach der noch gültigen Bundesjagdzeitenverordnung unmittelbar in Niedersachsen gelten und deren Schutzzeiten berührt werden, sollen nach dem vorliegenden Änderungsentwurf des Bundeslandwirtschaftsministeriums (Stand 31.07.2001) wie folgt den Vorgaben der EG-Vogelschutzrichtlinie angepasst werden:

Ringel- und Türkentauben:	jetzt 1. Juli bis 30. April, zukünftig 1. Nov. bis 20. Febr.,
Blässhühner:	jetzt 1. Sept. bis 15. Jan., zukünftig 11. Sept. bis 20. Febr.,
Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwen:	jetzt 16. Aug. bis 30. April, zukünftig 1. Okt. bis 10. Febr.

Zu 2:

Bei Mantel- und Heringsmöwen (siehe zu Frage 1, Satz 2).

Zu 3:

Der Vorwurf ist unberechtigt.

Zu 4:

Die NJagdzeitVO ist im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Umweltministerium erlassen worden. Im Zusammenhang mit der Neufassung des Landesjagdgesetzes eingegangene Stellungnahmen von NABU Niedersachsen, Institut für Wildtierforschung an der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Arbeitsgemeinschaft Naturnahe Jagd Norddeutschland (ANJN) e. V., Biologische Schutzgemeinschaft zu Göttingen e. V. und Bürgerinitiative "Die Nationalpark-Wacheule" zur Jagdzeitenregelung sind in die Entscheidungsfindung einbezogen worden.

Zu 5:

In der NJagdzeitVO ist gegenüber dem Entwurf zur Änderung der Bundesjagdzeitenverordnung

- a) die Jagdzeit für Höckerschwäne abgekürzt auf den Zeitraum 1. bis 30. November (Entwurf des Bundeslandwirtschaftsministeriums = 1. November bis 20. Februar), und
- b) die Jagdzeit aufgehoben für Wildtruthähne und Wildtruthennen, Berg-, Samt-, Spieß-, Tafel- und Trauerenten sowie Lachmöwen.

Bartels